

# RS OGH 1990/4/3 15Os4/90, 14Os106/18x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.04.1990

## Norm

StGB §12 Bc

## Rechtssatz

Ein direkter Kontakt zwischen dem Beitragsträger und dem unmittelbaren Täter ist zur Wirksamkeit eines Tatbeitrags in kausaler Beziehung keineswegs erforderlich; genug daran, daß der (mit Bezug auf die Deliktsvollendung vorsätzlich geleistete) Beitrag tatsächlich, in welcher Entwicklungsstufe immer, zur (mindestens bis ins Versuchsstadium fortschreitenden) Tatbegehung benutzt wird.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 4/90

Entscheidungstext OGH 03.04.1990 15 Os 4/90

- 14 Os 106/18x

Entscheidungstext OGH 13.11.2018 14 Os 106/18x

Auch; Beisatz: Hier: Psychischer Tatbeitrag durch den Auftraggeber eines Suchtgiftschmuggels gegebene  
Zusage der Übernahme des Suchtgifts im Inland. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0090165

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

10.01.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>